

Satzung des Kreises Stormarn

Über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 des G. v. 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. 449), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBI. SH S. 90), zuletzt geändert durch G. v. 05. Juli 2022 (GVOBI. S. 702), § 276 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Art. 24 des G. v. 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), § 4 Abs. 1 S. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SH S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 25.Juli 2025 (GVOBI. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 12.12.2025 durch den Kreis Stormarn folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabenbeauftragung

Die Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, (nachfolgend insgesamt als „Gemeinden“ bezeichnet) werden beauftragt, folgende im Kreis Stormarn als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Stormarn zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen und in Einrichtungen. Die Anerkennung des besonderen Härtefalles nach § 22 SGB XII bleibt dem Kreis vorbehalten.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels SGB XII soweit es sich um Sachleistungen handelt mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen und in Einrichtungen.
3. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels SGB XII mit Ausnahme der Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII an nichtkrankenversicherte Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und gleichzustellende Personen, deren Lebensunterhalt durch andere gedeckt wird, und mit Ausnahme der Hilfe bei Krankheit, die neben nicht übertragenen Leistungen in besonderen Wohnformen und in Einrichtungen gewährt wird. Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Abwicklung der mit der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 SGB V verbundenen Aufgaben.
4. Von der Hilfe in anderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels SGB XII
 - a. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII,
 - b. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,

- c. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII,
 - d. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist.
5. Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zweiten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen und Einrichtungen, insbesondere
 - a. Sozialhilfe für Ausländer nach § 23 SGB XII,
 - b. Erstattungen anderer nach § 25 SGB XII,
 6. Nr. 1 und 2 in Einrichtungen, sofern nur vorübergehend und vom Kreis in besonderen Einzelfällen beauftragt.

§ 2 Aufgabenübertragung Krankenversorgung, Datenabgleich, Statistik

Der Auftrag nach § 1 erstreckt sich darüber hinaus auch auf die dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen Gleichgestellten gem. § 276 LAG. In demselben Umfang wie nach § 1 Nr. 3, den Datenabgleich nach § 118 SGB XII, den Datentransfer nach § 119 SGB XII sowie auf die Führung der Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz für den sich aus § 1 ergebenen Personenkreis.

§ 3 Mitwirkung

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung beauftragten Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken. Insbesondere Sachverhalte festzustellen, aufzunehmen und mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern, und geeignete Hilfen vorzuschlagen.

§ 4 Weisungen, Datenschutz, Prüfrecht

- (1) Die Gemeinden erfüllen die Ihnen zur Durchführung beauftragten Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der beauftragten Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann die Landräatin/ der Landrat Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (4) Dem Kreis bleibt vorbehalten, den Gemeinden beauftragten Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (5) Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung

- (1) Soweit sie mit der Durchführung der Sozialhilfe beauftragt worden sind, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialleistungsträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten wird nach Absprache vom Kreis begleitet.
- (3) Die Gemeinden werden ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in folgendem Rahmen zu treffen:
 - a. Stundungen bei einem Wert der Forderung bis 10.000 €,
 - b. Niederschlagung bei einem Wert der Forderung bis 10.000 €,
 - c. Erlass bei einem Wert der Forderung bis 5.000 €.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinden haben Ansprüche auf Kostenerstattung nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII im Rahmen der nach § 1 beauftragten Aufgaben geltend zu machen.
- (2) Die Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, Zweiter Abschnitt, SGB XII sowie Streitverfahren mit anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Gemeinden erhalten für die ihnen nach den §§ 1 und 2 zur Durchführung beauftragten Aufgaben monatliche Abschläge in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. Die Abschläge für das 2. Kalenderhalbjahr werden auf Basis der Abrechnung des 1. Kalenderhalbjahres angepasst. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 09.07.2019 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 31.12.2025



Dr. Henning Götz